

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

**Konsistorium**  
**Referat 6.2**

An alle

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen  
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

nur per E-Mail

**OKR Dr. Arne Ziekow**  
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69  
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 361

Fax 030 · 2 43 44 - 362

a.ziekow@ekbo.de

www.ekbo.de

Gz. 6.2.9

Az. 5903-01

Berlin, 20.04.2020

## **Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 31.03. und 07.04.2020** **Update 7, Stand 20.04.2020, 17.00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unseren Rundschreiben vom 31.03. (Update 5) und 07.04.2020 (Update 6) haben wir Sie über die Vorgaben der staatlichen Behörden zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) informiert. Nach den Gesprächen zwischen Bund und Ländern am 15.04.2020 haben die Länder ihre rechtlichen Vorgaben erneut geändert, über die wir Sie nachfolgend informieren wollen:

- **Berlin:**

Rechtsgrundlage:

Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der Änderungsverordnung vom 16.04.2020 (EindämmungsmaßnameVO BE),

[www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/](http://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/)

Die Geltungsdauer der bisherigen EindämmungsmaßnahmeVO wurde bis zum Ablauf des 26.04.2020 verlängert. Bis dahin bleibt es bei den in unseren Rundschreiben vom 31.03. und 07.04.2020 dargestellte Regelungen. Der Senat von Berlin wird sich voraussichtlich am 21.04.2020 mit dem Erlass neuer Regelungen befassen. Sobald diese vorliegen, werden wir die Berliner Friedhofsträger darüber informieren.

- **Brandenburg:**

Rechtsgrundlage:

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID 19 in Brandenburg vom 17.04.2020 (GVBl. II Nr. 21) (EindämmungsVO BB),

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/downloads/> > Eindämmungsverordnung gültig ab 20.04.2020.

**Bestattungen und Trauerfeiern** sind mit bis zu 20 Trauergästen zulässig. Beruflich im Zusammenhang mit der Bestattung Tätige (Pfarrer\*innen, Trauerredner\*innen, Personal von Friedhof und Bestattungsunternehmen zählen bei der Berechnung der Höchstgrenze nicht mit. Diese ersetzt die bisherige Teilnehmendenbeschränkung auf den „engsten Familienkreis“. Zwischen den Teilnehmenden ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, sofern sie nicht im gleichen Hausstand leben (§ 11 EindämmungsVO BB). Das **Betreten** und damit auch **individuelle Grabbesuche** und **Grabpflegearbeiten** sind gem. § 12 Abs. 2 EindämmungsVO BB zulässig, weiterhin aber nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes (§ 12 Abs. 4 EindämmungsVO BB). Das Abstandsgebot von 1,5 m zu nicht im gleichen Haushalt lebenden Personen ist einzuhalten. Zugelassene Gewerbetreibende dürfen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof ausüben (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) EindämmungsVO BB). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 08.05.2020 befristet.

- **Sachsen:**

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 17.04.2020 (Corona-Schutz-VO SN), [www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) > Neue Corona-Schutz-Verordnung.

**Bestattungen und Trauerfeiern** sind mit bis zu 15 Trauergästen zulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Corona-Schutz-VO SN). Beruflich im Zusammenhang mit der Bestattung Tätige (Pfarrer\*innen, Trauerredner\*innen, Personal von Friedhof und Bestattungsunternehmen zählen bei der Berechnung der Höchstgrenze nicht mit. Auch **Gottesdienste** mit bis zu 15 Besucherinnen und Besuchern sind zulässig, ebenso die Öffnung gewidmeter Friedhofskapellen zu individuellem Gebet, sofern durch geeignete Abstände zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 2 m zwischen den Besuchenden gewährleistet ist. Dokumentationspflichten über die Teilnehmenden sind bislang nicht festgeschrieben. Das **Betreten** und damit auch **individuelle Grabbesuche** und **Grabpflegearbeiten** sind zulässig, weiterhin aber nur alleine, mit der Partnerin oder dem Partner, mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen (§ 2 Corona-Schutz-VO SN). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 03.05.2020 befristet.

- **Sachsen-Anhalt:**

Rechtsgrundlage: Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16.04.2020 (EindämmungsVO ST, <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/> > Vierte Verordnung

Die bisherige Rechtslage bleibt nahezu unverändert: Alle Veranstaltungen mit mehr als zwei Personen sind verboten (§ 2 Abs. 1 EindämmungsVO ST). Eine Ausnahme gilt gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 EindämmungsVO ST für **Trauerfeiern**, an denen der engste Freundes- und Familienkreis der verstorbenen Person, Trauerredner und Geistliche und erforderliches Personal des Bestattungsunternehmens (und Friedhofs) teilnehmen dürfen. Eine zulässige Höchstzahl der Teilnehmenden ist weiterhin nicht definiert. Es ist gemäß § 2 Abs. 4 EindämmungsVO ST sicherzustellen, dass zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst werden - die Listen sind zwei Monate nach Abschluss der Trauerfeier zu vernichten -, Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder Erkältungssymptomen ausgeschlossen wer-

den, die Teilnehmenden abgefragt werden, ob sie innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder in Kontakt zu Rückkehrern oder Infizierten standen - im Falle einer Bejahung sind sie auszuschließen -, dass aktive und geeignete Informationen der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Niesetikette erfolgen. Die **Beisetzungsfrist** für Urnen gem. § 17 Abs. 4 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann auf Antrag der Bestattungspflichtigen durch die zuständigen staatlichen Behörden auf bis zu 3 Monate nach der Einäscherung verlängert werden. **Individuelle Grabbesuche** sind als Bewegung an der frischen Luft gem. § 1 Abs. 4 Nr. 10 EindämmungsVO ST zulässig, allerdings nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes ohne jede Gruppenbildung und bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen (§ 1 Abs. 4 Nr. 10 i. V. m. Absatz 1 EindämmungsVO ST). Gewidmete **Friedhofskapellen** dürfen zur individuellen Einkehr geöffnet werden (§ 1 Abs. 4 Nr. 14 EindämmungsVO ST; auch hier gilt die Mindestabstandsregelung. Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 03.05.2020 befristet.

- **Mecklenburg-Vorpommern:**

Rechtsgrundlage:

Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 14.04.2020 (GVBl., S. 158) (Corona-Schutz-VO MV), <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/> > Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit > Ministerium im Blick > Wichtige Informationen zum Corona-Virus > Aktuelle Informationen > Verordnung der Landesregierung

**Bestattungen** sind im engsten Familienkreis unter Beachtung der aktuellen Hygienanforderungen und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig (§ 8 Abs. 7 Corona-Schutz-VO MV). **Trauer Gottesdienste** sind auch mit Personen zulässig, die nicht zum engsten Familienkreis gehören, wenn sie unter freiem Himmel stattfinden, der Mindestabstand von 1,5 m und die aktuellen Hygienanforderungen eingehalten werden und das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde hergestellt wird (§ 8 Abs. 4 Satz 3 Corona-Schutz-VO). **Individuelle Grabbesuche** sind nur alleine, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen gestattet (§ 1 Abs. 2 Corona-Schutz-VO MV). Die Geltungsdauer der Verordnung ist bis zum Ablauf des 10.05.2020 befristet.

### **Hinweise und Empfehlungen:**

- **Abweichende örtliche Bestimmungen:** Es ist nicht auszuschließen, dass die für den Friedhof örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden von den landesrechtlichen Vorschriften abweichende, insbesondere verschärfende Regelungen erlassen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Internetseiten der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörden.
- **Anwesenheitslisten:** Ausdrücklich vorgeschrieben sind Anwesenheitslisten nur in Berlin und Sachsen-Anhalt. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Listen auch in anderen Ländern durch Ausführungsvorschriften gefordert werden. Wir empfehlen daher zunächst, solche Listen weiterhin zu führen. Sie sollten in Abstimmung mit dem vor Ort tätigen Bestattungsunternehmen als kombinierte Anwesenheits- und Kondolenzliste geführt werden, von der ggfs. Kopien für die Aufbewahrung beim Friedhofsträger gefertigt werden können. Dabei ist zur Vermeidung der Weitergabe des Virus unbedingt darauf zu achten, dass die Listen nicht durch Selbsteintragung der Anwesenden, sondern durch eine vom Friedhofsträger selbst oder in Absprache mit den Bestattungsunternehmen zu bestimmende Person geführt werden und der Mindestabstand zwischen den einzutragenden und eintragenden Personen gewahrt wird.

- **Gebühren:** Soweit die Friedhofskapelle/Trauerhalle weder für eine Bestattungsfeier noch für eine stille Abschiednahme genutzt wird, darf die für die Kapellennutzung vorgesehene Gebühr nicht erhoben werden. Die bloße Aufbahrung von Sarg oder Urne in der Kapelle ohne Zugangsmöglichkeit der Trauernden kann die Gebühr nicht auslösen. Bei Verlegung von Trauerfeierterminen durch die Angehörigen sollte die dafür vorgesehene Verwaltungsgebühr nicht erhoben werden. > Kapellenbenutzung, Trauerfeiern
- **Hinweise:** Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die staatlichen Betretensregelungen am Friedhofseingang auszuhängen. Es empfiehlt sich aber im Interesse einer Eindämmung des Virus, Hinweisschilder nach den als Anlagen 1 - 3 beigefügten Muster am Eingang auszuhängen.
- **Kapellenbenutzung:** Die nach § 19 Abs. 1 Friedhofsgesetz ev. bestehende Verpflichtung zur Nutzung einer Friedhofskapelle zur Bestattungsfeier oder stillen Abschiednahme kann derzeit nur dort eingehalten werden, wo die baulichen Voraussetzungen eine Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregulungen für die zulässige Anzahl von Teilnehmenden möglich machen. Lassen die bauliche Verhältnisse dies nicht zu, ist die Benutzungspflicht vorübergehend aufgehoben. > Gebühren, Trauerfeiern
- **Mitarbeitende:** Kontakte der Mitarbeitenden mit den Trauernden sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abläufe sind so zu planen, dass die landesrechtlich vorgegebenen Mindestabstände zwischen Mitarbeitenden und Trauernden eingehalten werden. Zu diesem Zweck können die Hinterbliebenen z. B. gebeten werden, ihre Blumengebilde selbst abzulegen. Bestattungsanmeldungen sollten vorzugsweise telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen werden. Bei persönlichen Vorsprachen in der Verwaltung ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Abstandes zwischen Verwaltungsmitarbeitenden und Besuchern sicherzustellen. > Anwesenheitslisten
- **Schließung:** Friedhöfe müssen auf der Grundlage der staatlichen Anordnungen nicht gesondert verschlossen werden. Die Möglichkeit des Verschlusses außerhalb der bekannt gegebenen regulären Öffnungszeiten bleibt davon unberührt.
- **Teilnehmerhöchstzahlen:** Soweit wie in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern zur Definition der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht auf eine Höchstzahl sondern auf den „engsten Familienkreis“ u. ä. verwiesen wird, kann als Orientierungsgröße eine Anzahl von max. 10 Trauergästen kommuniziert werden.
- **Trauerfeiern:** Der Ablauf der Trauerfeiern sollte möglichst kurz gehalten werden. Soweit vorhandene Friedhofskapellen die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen und Hygieneregulungen für die landesrechtlich zulässige Teilnehmendenzahl nicht möglich machen, sollten die Trauerfeiern unter freiem Himmel und an einem Platz stattfinden, der die Einhaltung der Mindestabstandsregeln zulässt. > Kapellenbenutzung, Gebühren
- **Trauergespräche:** Trauergespräche sollten nur in kleinem Kreis geführt und der Kontakt zu Risikogruppen vermieden werden.
- **Urnenbeisetzungen:** Bei der Anmeldung von Bestattungen für Urnen sollte unter Hinweis auf die bestehenden Restriktionen für eine Verschiebung der Beisetzung insgesamt oder zumindest der Gedenkfeier auf einen späteren Zeitpunkt geworben werden.

Nach wie vor kann es zum Erlass regional abweichender Bestimmungen kommen, wir bitten Sie daher, sich weiterhin bei Ihren örtlich zuständigen staatlichen Stellen zu informieren. Bis auf die Rechtslage in Berlin ersetzt dieses Rundschreiben die Rundschreiben vom 31.03. (Update 5) und 07.04.2020 (Update 6). Die Rundschreiben und weitere Informationen sind auch abrufbar unter <https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html> und [www.ekbo.de/corona](http://www.ekbo.de/corona).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Ziekow

## Anlage 1

### Musteraushang Friedhofseingang Berlin<sup>1</sup>

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und -besucher,

das Land Berlin hat durch die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus den Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft eingeschränkt. Das Betreten ist des Friedhofs daher unter Beachtung seiner Widmung als Ort des Totengedenkens nur innerhalb der Öffnungszeiten und nur zulässig,

- zur Teilnahme an Trauerfeiern und
- zum individuellen Grabbesuch einschließlich Grabpflege sowie der Bewegung an der frischen Luft.

Bei jeglichem Aufenthalt auf dem Friedhof ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, einzuhalten. Das Betreten außerhalb von Trauerfeiern ist nur alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushaltes oder mit einer anderen Person ohne jede sonstige Gruppenbildung zulässig. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

**Rechtsgrundlage:** § 1 Abs. 4, § 14 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Buchst. i) der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der Verordnung vom 09.04.2020.

[www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/](http://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/)

Ihre Friedhofsverwaltung

---

<sup>1</sup> Bis auf die geänderte Fundstelle unveränderter Stand vom 07.04.2020

## Anlage 2

### Musteraushang Friedhofseingang Brandenburg

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und -besucher,

das Land Brandenburg hat durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus das Betreten öffentlicher Orte, Grünanlagen und Parks, wozu auch Friedhöfe gehören, eingeschränkt. Das Betreten ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten

- zur Teilnahme an Trauerfeiern mit max. 20 Trauergästen und
- ansonsten nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes

gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

**Rechtsgrundlage:** § 1 Abs. 3 Nr. 4, § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 17.04.2020, GVBl. II, Nr. 21.

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/downloads/> > Eindämmungsverordnung gültig ab 20.04.2020

Ihre Friedhofsverwaltung

## Anlage 3

### Musteraushang Friedhofseingang Sachsen

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und -besucher,

der Freistaat Sachsen hat durch die Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 Einschränkungen bei Aufenthalt im öffentlichen Raum, wozu auch Friedhöfe gehören, erlassen. Das Betreten des Friedhofs ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten

- zur Teilnahme an Trauerfeiern mit max. 15 Trauergästen und
- ansonsten nur alleine, in Begleitung der Partnerin oder des Partners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person

gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Das Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung wird empfohlen. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

**Rechtsgrundlage:** § 3 Abs. 2 Nr. 3 und § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 vom 17.04.2020.

[www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) > Neue Corona-Schutz-Verordnung.

Ihre Friedhofsverwaltung